

Das Stadtwerk Kùlsheim informiert:

Erganzende Bedingungen der Stadtwerk Kùlsheim GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

auf Grundlage der Verordnung  ber Allgemeine Bedingungen f r die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizitat aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten f r das Stadtwerk Kùlsheim nachfolgende Erganzende Bedingungen:

1 Ablesung

gema  § 11 StromGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zahlerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und  bermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2 Abrechnung und Abschlagszahlungen

gema  §§ 12, 13 StromGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden monatliche Abschlage (Teilbetrage) erhoben. Die Abschlage enthalten die jeweils g ltige Umsatzsteuer.

3 Zahlungsweise

gema  § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine falligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren / Einzugsermachtigung

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen p nktlich zu den Falligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermachtigung an das Stadtwerk Kùlsheim kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

b)  berweisung

 berweisungen m ssen auf das vom Stadtwerk Kùlsheim mitgeteilte Konto unter Angaben der Kundennummer erfolgen. Die  berweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Falligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

Ausnahme: Produktvertrage mit besonderen Zahlungsbedingungen

4 Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

gema  §§ 17, 19 StromGVV

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung sowie der

Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt des Stadtwerks Kùlsheim ver ffentlichten Pauschalsatzen zu ersetzen.

5 Erweiterung und anderung von Anlagen und Verbrauchsgeraten

gema  § 7 StromGVV

6 K ndigung

gema  § 20 StromGVV

Eine K ndigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zahlernummer
- Name und Adresse des Eigent mers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Preisblatt

Preisstand: Mai 2007

Alle Preise sind Nettopreise.

1 Kostenerstattung f r Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(Ziffer 4. der Erganzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,50 �
Nachinkasso	30,00 �
Unterbrechung der Versorgung ¹	30,00 �
Wiederherstellung der Versorgung ²	30,00 �

2 Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen H he zum Zeitpunkt der Leistungsausf hrung hinzugerechnet.

¹ Wird der zur Unterbrechung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewahrt, werden die Kosten f r die Unterbrechung der Versorgung nach Aufwand berechnet.

² Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, zu den  brigen Zeiten nach Aufwand.

Der Text der Erganzenden Bedingungen ist in unseren Geschaftsraumen erhaltlich oder kann im Internet unter www.stadtwerk-kuelsheim.de unter der Rubrik „Strom“ abgerufen werden. Auf Wunsch  bersenden wir die Erganzenden Bedingungen unseren Kunden gerne auch per Post.

Stadtwerk Kùlsheim GmbH

Am E-Werk 8 · 97900 Kùlsheim
Postfach 12 68 · 97962 Kùlsheim
Ruf 07931 491-391 · Fax 07931 491-383
service@stadtwerk-kuelsheim.de